

Verkaufs-, Liefer- und Werkerstellungsbedingungen

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferbedingungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist, durch die Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Abänderungen dieser Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen.

1. Angebot und Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, stets frei bleibend und unverbindlich. Die Rücknahme selbstgewählter Ware ist ebenso ausgeschlossen wie die Stornierung oder Rücknahme von Sonderbestellungen. Bei Verträgen, deren Erfüllung in mehreren Teilen erfolgt, gilt jede Lieferung als gesondertes Rechtsgeschäft. Für Teillieferungen sind wir zur Rechnungsstellung berechtigt, auch wenn der gesamte Vertrag noch nicht erfüllt wurde.

2. Preise und Zahlung

Unsere Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stets frei bleibend, wobei die Zahlung unserer Lieferungen sofort nach Rechnungserhalt fällig ist. Unbeschadet eines angeführten Verwendungszweckes werden eingehende Zahlungen primär zur Deckung sofort fälliger Nebenkosten (Mahnkassos, Rechtsanwaltskosten, Verzugs- und Wechseldiskontzinsen), der Rest zur Forderungsabdeckung herangezogen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Werklohn bzw. den Kaufpreis gegen ihm allenfalls gegenüber Reka zustehende Gegenforderungen aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde sämtliche hieraus entstehenden Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu tragen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 12% p.a. als vereinbart.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Forderungen an Dritte abzutreten.

3. Lieferung und Versand

Unsere Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Lieferverzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten oder behördlicher Anordnungen entstehen, sind weder von uns zu vertreten, noch berechtigen sie den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches. Wird die Lieferung aufgrund derartiger Umstände unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Käufers, frei. Der Zwischenverkauf wird von uns ausdrücklich vorbehalten.

Bei Anlieferung der Ware durch uns hat der Käufer für die ordnungsgemäße Übernahme, Qualitätskontrolle, Sicherstellung und sofortige ordentliche Lagerung der Ware, die Frost-, Witterungs- oder sonstige Schäden an der Ware ausschließt, Vorsorge zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware samt Nebenspesen bleibt diese unser unbeschränktes Eigentum.

5. Gewährleistung

Richtigkeit, Umfang und Mangelfreiheit der Ware hat der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, wobei eine allfällige Mängelrüge unverzüglich schriftlich an uns zu erfolgen hat, ansonsten die Ware als genehmigt gilt. Auch im Falle einer berechtigten Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern und zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Rücktrittsrecht oder eine Minderung des Kaufpreises steht dem Käufer nur für den Fall zu, dass wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist zur Nach- oder Ersatzlieferung ungenutzt verstreichen lassen. Andere Rechte, im Besonderen Schadenersatzansprüche einschließlich Verzugs- und Mängelfolgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Fall, dass wir zu den Warenlieferungen noch zusätzlich Leistungen im Bereich des Ofensetzens und der Fliesenverlegung erbringen, gelten dazu noch die nachstehenden weiteren Bedingungen zu Punkt 6. A) - G) und Punkt 7. als vereinbart.

6. WERKVERTRAG

A) Vertragsgegenstand

Gegenstand des Werkvertrages ist entweder das Setzen von Öfen oder das Verlegen von Fliesen, Natursteinen etc. auf Grundlage der umseits genannten Urkunden bzw. behördlichen Bewilligungen, soweit diese uns als Werkunternehmer betreffen. Allfällige Abweichungen in der Werkausführung gegenüber den vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausführungsunterlagen sind nur nach schriftlicher Anweisung des Werkbestellers oder der Bauleitung möglich.

B) Zusatzaufträge

werden sofern nicht anders vereinbart nach tatsächlichem Aufwand an Material und Dienstleistung verrechnet.

C) Termine

Für die Ausführung des von uns mit diesem Vertrag übernommenen Werkes gelten die festgelegten Termine, wobei wir jedenfalls Anspruch auf Verlängerung der dort festgelegten Leistungsfristen haben, wenn die Werkausführung aus nicht in unserer Sphäre liegenden Gründen (Verzögerung durch Vorleistungen anderer Professionisten, Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Krankheitsfälle etc.) verzögert wird.

Machen unvorhergesehene Umstände, wie sie vorangeführt sind und die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung unserer Leistungen unmöglich, sind wir berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Werkbestellers vom Vertrag zurückzutreten.

D) Werklohn und Zahlung

Als Werklohn für die aufgrund dieses Vertrages von uns zu erbringenden Leistungen gelten die umseits angeführten Beträge bzw. Verlegearbeiten erfolgt die Abrechnung nach verlegtem Aufmaß lt. ÖNORM. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen unter Legung entsprechender Teilrechnungen abzurechnen. Für Zusatzaufträge gelten die dort vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen.

E) Pflichten des Werkbestellers

Für die Verlegung von Wand- und Bodenplatten im Klebe-Dünnbett-Verfahren müssen die Wände lot- und fluchtgerecht verputzt- kein Feinputz - sowie die Estriche für die Bodenverlegung waagrecht erbracht sein. Die zulässige Maßtoleranz darf + oder - 3 mm auf einer Länge von 1,20 m nicht überschreiten. Die Grundierung hat vollkommen geschlossen und ebenflächig zu erfolgen. Bei der Verlegung der Bodenplatten im Mörtelbett darf dies maximal 4 cm betragen, ansonsten wir zur gesonderten Verrechnung des erforderlichen Mehraufzuges berechtigt sind.

Bei Verlegung auf Estrich hat dieser mindestens 28 Tage zu trocknen, worüber uns über Aufforderung ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist. Bei Verlegung auf Bodenheizung hat diese während der Trockenzeit für kurze Zeit immer wieder in Funktion gesetzt zu werden.

F) Werkausführung, Übernahme und Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die fach- und sachgerechte Ausführung des von uns zu erstellenden Werkes unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Normen. Von der Fertigstellung des Werkes wird der Werkbesteller von uns schriftlich verständigt, wobei die Werkübernahme in Form einer Begehung und schriftlichen Abfassung eines Übernahmeprotokolls spätestens binnen 7 Tagen nach Verständigung von der Werkfertigstellung zu erfolgen hat. Eine Haftung für Mängel, welche in der fehlerhaften Ausführung eines von einem Vorunternehmer erstellten Gewerkes begründet ist, ist ausgeschlossen. Soweit wir dem Werkbesteller einen diesbezüglichen Hinweis geben, erfolgt dieser ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unsererseits.

Mit dem Tag der förmlichen Übernahme des von uns erstellten Werkes beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist. Soweit in der Ausführung unserer Leistungen begründete Mängel liegen, die zu ihrer berechtigten Geltendmachung jedenfalls im Übernahmeprotokoll vermerkt sein müssen, steht uns das Recht zu, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben oder Ersatzleistung zu erbringen oder bei geringfügigen Mängeln in angemessenem Umfang eine Herabsetzung des Werklohnes vorzunehmen. Sollte die von uns durchgeführte Nachbesserung bzw. Ersatzleistung nicht erfolgreich sein, steht dem Werkbesteller das Recht zu, den Vertrag zu kündigen oder seinerseits in angemessenem Umfang eine Herabsetzung des vereinbarten Werklohnes zu begehren. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ebenso ausdrücklich ausgeschlossen, wie Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden.

G) Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Werkbesteller oder ein von ihm beauftragter Vorunternehmer eine ihm obliegende Handlung trotz unserer Fristsetzung unterlässt und dadurch die fach- und fristgerechte Ausführung unserer Leistung verhindert oder wenn der Werkbesteller mit einer fälligen Zahlung trotz Nachfristsetzung länger als zwei Wochen in Verzug steht. Im Falle der Kündigung sind wir nicht nur berechtigt, den umseits vereinbarten vollen Werklohn zu begehren, wir sind auch zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche berechtigt.

7. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeines

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Innsbruck vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Anwendung österreichischen materiellen Rechtes vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen gültigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden beiderseits keine Rechte und Pflichten begründet. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.